



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

IT-DIENSTE UND -ANWENDUNGEN

Satzung der Hochschule Darmstadt zum Studien- und Beschäftigtenausweis als Chipkarte

h_da CampusCard

Version 2.1

Stand: 21.02.2017

Satzung der Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - zur Nutzung der Chipkarte für Studierende und Beschäftigte

§ 1 Studien- und Beschäftigtenausweis

- (1) Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft stellt die Hochschule den Studierende, gem. § 5 Abs. 2 der Hessischen Immatrikulationsverordnung HImmaVO), einen Studenausweis als Chipkarte aus. Die Studierenden erhalten die Chipkarte mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch.
- (2) Beschäftigte erhalten die Chipkarte auf Antrag.
- (3) Die Chipkarte wird ab dem Wintersemester 2015/2016 ausgegeben.

§ 2 Datenschutz

- (1) Die mit der Chipkartenherstellung und -anwendung verarbeiteten personenbezogenen Daten unterliegen dem Hessischen Datenschutzgesetz. Für die studentische Chipkarte gilt die HImmaVO ergänzend. Daten, die im Zusammenhang mit der Chipkarte erhoben und gespeichert werden, dürfen nicht zum Zwecke der Profilbildung zusammengeführt und ausgewertet werden.
- (2) Die Daten der bargeldlosen Zahlungsvorgänge mit der elektronischen Geldbörse werden von der Hochschule gespeichert und zu Abrechnungszwecken anonymisiert an das Studentenwerk übermittelt. Es erfolgt keine Übermittlung von Namen und Adressen.
- (3) Nach der zulässigen Nutzung sind die Daten zu löschen.

§ 3 Erscheinungsbild der Chipkarte sowie Art und Umfang der gespeicherten Daten

- (1) Auf der Chipkarte befindet sich ein kontaktloser Mikroprozessorchip, der nur mit speziellen Lesegeräten genutzt werden kann.
- (2) Auf der Oberfläche der Chipkarte werden sichtbar aufgebracht:
 - Logo der Hochschule
 - Logo des Studentenwerks
 - Logo des Verkehrsverbundes (nur bei Studierenden)
 - Schriftzug „Studenausweis und Semesterticket“ oder „Beschäftigtenausweis“
 - Vorname(n), Nachname(n)
 - Matrikelnummer (nur bei Studierenden)
 - Geburtsdatum und Geburtsort (nur bei Studierenden)
 - Barcode mit der Bibliotheks-Ausweisnummer
 - Passbild (optional)
- (3) Im Datenspeicher des kontaktlosen Mikroprozessorchips werden folgende Daten gespeichert:
 - Chipseriennummer
 - elektronische Geldbörse
 - Inhaberstatus (Studierende, Beschäftigte)
 - Medienausweisnummer
 - Gültigkeitsdauer (nur Studierende)
- (4) Die Hochschule behält sich vor, freie Speicherbereiche des Chips für künftige Anwendungen zu verwenden. Diese additiven Funktionalitäten bedürfen einer entsprechenden Satzungsänderung, soweit weitere personenbezogene Daten hierfür verarbeitet werden.

§ 4 Funktionen der Chipkarte

- (1) Die Chipkarte dient insbesondere als:
 - Optischer und elektronischer Studiausweis bzw. Beschäftigtenausweis (kein Dienstaussweis)
 - Semesterticket
 - elektronische Geldbörse in Zuständigkeit des Studentenwerks Darmstadt für die bargeldlose Bezahlung in Einrichtungen des Studentenwerks und der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen sowie weitere bargeldlose Bezahlssysteme, welche an das Studentenwerk Darmstadt angeschlossen sind (Drucken, Kopieren, Gebührenzahlungen etc.)
 - Ausweis für das Medienzentrum
 - Schlüsselkarte für die elektronischen Schließsysteme der h_da
- (2) Die Chipkarte wird nicht zum Zweck der elektronischen Anwesenheitskontrolle verwendet.

§ 5 Geldbörsenfunktion

- (1) Die auf der Chipkarte eingerichtete elektronische Geldbörse kann als nicht kontogebundene Geldkarte zur bargeldlosen Bezahlung von Kleinbeträgen in Einrichtungen der Hochschule und des Studentenwerks Darmstadt eingesetzt werden. Das Finanzclearing erfolgt durch das Studentenwerk Darmstadt unter Berücksichtigung von § 2.
- (2) Die Geldbörse kann nur bis zu einem vom Systembetreiber festgelegten Maximalbetrag aufgeladen werden.

§ 6 Rückgabe Semesterticket

- (1) Der Studiausweis wird grundsätzlich mit Semesterticket ausgestellt. Genehmigt der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) eine Rückzahlung des Beitrages ist die Chipkarte durch die Entfernung des Semesterticketsaufdrucks zu aktualisieren.

§ 7 Ausgabe der Chipkarte

- (1) Die Chipkarte wird durch die Hochschule Darmstadt ab dem Wintersemester 2015/2016 an alle Neueinschreiber postalisch versendet.
- (2) Optional kann eine Chipkarte auch an weitere Studierende bei Verlust des bisherigen Ausweises oder bei Anforderung einer digitalen Schließfunktion ausgegeben werden.
- (3) Beschäftigte müssen die Chipkarte, wenn sie diese erhalten möchten, bestellen. Hierfür wird im Personenverzeichnis der Hochschule Darmstadt eine Bestellfunktion integriert.
- (4) Für die Chipkarte kann die/der Inhaber/in vorab ein Lichtbild in digitaler Form im Personenverzeichnis der Hochschule Darmstadt hochladen. Die/der Inhaber/in verpflichtet sich, nur Bilder der eigenen Person zu verwenden.
- (5) Die Chipkarte ist sorgfältig aufzubewahren und vor unsachgemäßen Gebrauch zu schützen.

§ 8 Nutzungsdauer und Verlängerung

- (1) Die Nutzung der Chipkarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Jede Nutzung durch Dritte ist als Missbrauch anzusehen. Die Nutzungsbefugnis ist an die Dauer der Mitgliedschaft an der Hochschule Darmstadt gebunden.
- (2) Die Verlängerung des Semestertickets / des Studiausweises ist von den Studierenden an den bereitgestellten Validierungsdruckern selbst vorzunehmen.
- (3) Die Chipkarte ist Eigentum der Hochschule. Sie verliert mit der Exmatrikulation (Studierende) oder dem Austritt (Beschäftigte) ihre Gültigkeit, muss jedoch nicht zurückgegeben werden.

§ 9 Verlust und Erneuerung der Chipkarte

- (1) Bei Verlust der Chipkarte ist unverzüglich zu informieren:
 - das Student Service Center
 - das Medienzentrum (sofern die Medien-Ausweis-Funktion in der Bibliothek aktiviert wurde)
 - die Abteilung Bau- und Liegenschaften (sofern die digitale Schließfunktion aktiviert wurde)
- (2) In diesem Fall wird die Chipkarte gesperrt und verliert ihre Funktion.
- (3) Eine neue Chipkarte kann erst ausgestellt werden, wenn die bisherige verloren gegangen oder unbrauchbar geworden und endgültig gesperrt ist. Hierfür ist eine polizeiliche Verlustmeldung nachzuweisen.
- (4) Die erste Ausgabe der Chipkarte erfolgt kostenfrei.
- (5) Bei Verlust bzw. Beschädigung ist eine Gebühr nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweiligen Fassung zu zahlen. Für Beschäftigte gilt dieser Betrag ebenfalls. Dies gilt nicht bei Namensänderungen.
- (6) Sofern die Chipkarte wegen eines technischen Defekts unbrauchbar geworden ist, dessen Ursache die oder der Inhaber/in nicht zu vertreten hat, erfolgt ein kostenloser Austausch. Hat die oder der Inhaber/in den Austausch zu vertreten, erfolgt Ersatz gem. Abs. 5.

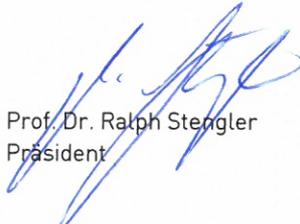
§ 10 Haftung, Missbrauch, Chipkartensperre

- (1) Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Chipkarte entstehen, es sei denn, Beschäftigte oder andere Beauftragte der Hochschule haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 1 gilt auch im Zusammenhang mit den von anderen Systembetreibern zur Verfügung gestellten Funktionen der Chipkarte.
- (3) Liegen Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Chipkarte vor, kann die Karte gesperrt werden. Die oder der Betroffene ist hiervon unverzüglich zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.02.2017 in Kraft.

Darmstadt, den 21.02.2017


Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident